

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 18/1904



Landes-Arbeitsgemeinschaft
der freien Wohlfahrtsverbände
Schleswig-Holstein e.V.

LAG der freien Wohlfahrtsverbände SH e.V., Postfach 49 65, 24049 Kiel

Falckstraße 9
24103 Kiel

Postfach: 4965
24049 Kiel

Tel. 0431 336075
Tel. 0431 336026
Fax 0431 337130

lag.freie-wohlfahrt-sh@t-online.de

Bankverbindung:
Ev. Darlehnsngenossenschaft eG
Konto: 0012017
BLZ: 210 602 37

Per Email als PDF vorab:
wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de
Schleswig-Holsteiner Landtag
Thomas Wagner
Postfach 7121
24171 Kiel

Ihre Zeichen / Ihr Schreiben vom

L 214 / 20.09.13

Unsere Zeichen

SR/AS

Kiel,

30.10.2013

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Landesregierung zum „Anerkennungsgesetz Schleswig-Holstein“ Drucksache 18/994

Sehr geehrte Herr Wagner,

die Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e.V. bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Anerkennungsgesetzes Schleswig-Holstein. Wir nehmen wie folgt Stellung:

Die Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein begrüßt den Entwurf zum Anerkennungsgesetz Schleswig-Holstein. Die Verabschiedung eines Anerkennungsgesetzes auf Landesebene ist bedeutsam, damit sich Migrantinnen und Migranten in den Arbeitsmarkt integrieren können. Dies gilt für bereits in Deutschland lebende Einwanderer wie auch für diejenigen, die aus dem Ausland zur Arbeitsaufnahme zuziehen möchten. Besonders im Kontext des sich immer stärker abzeichnenden Fachkräftemangels erhält dieses Gesetz besondere Bedeutung. Der Fachkräftemangel wird sich zudem in den kommenden Jahren durch die demografische Entwicklung verstärken, da zahlreiche ältere Fachkräfte in Rente gehen und die nachwachsenden Generationen den daraus entstehenden Mangel nicht ausgleichen können.

Wir begrüßen, dass die Landesregierung Schleswig-Holstein mit dem Anerkennungsgesetz die Verfahren zur Bewertung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbener Berufsqualifikationen und –Abschlüsse für landesrechtlich geregelte Berufe an das gel-



tende Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes anpasst und erstmals auch für Drittstaatsangehörigen einen Rechtsanspruch auf Bewertung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen schafft. Somit besteht erstmals für Drittstaatsangehörige, die zum Teil schon Jahrzehnte lang in Schleswig-Holstein leben, die Möglichkeit, ihre Qualifikationen anerkennen, für die eigene Lebensunterhaltssicherung in ihrer entsprechenden Qualifikation zu sorgen und somit die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in adäquater Weise sicherzustellen.

Dies stellt vor dem Hintergrund der neuen Flüchtlings-, Migrations- und Integrationspolitik einen wichtigen Schritt und Meilenstein zu einer Gleichbehandlung der verschiedenen Flüchtlings- und MigrantInnen-Gruppen in unserem Bundesland dar. Allerdings reicht es nicht allein aus, die theoretischen Möglichkeiten einer Qualifikationsanerkennung zu schaffen, auch wenn diese durch den Einbezug von Berufserfahrung und Weiterqualifikation erleichtert wird. Aufklärung und Beratung sollten mit dem Anspruch zur Feststellung auf Gleichwertigkeit einhergehen, sodass ein Niedrigschwelliger Zugang erleichtert wird. Dies ist besonders in Hinsicht auf die mangelnde Transparenz und Komplexität des Anerkennungsverfahrens notwendig. So ist z.B. die Bezeichnung „zuständige Stelle“ undeutlich und es ist zum Teil nicht ersichtlich, welche Stellen für welchen Beruf zuständig sind. Hier wären jedoch in Anbetracht der möglichen Antragsstellung aus dem Ausland konkrete Angaben sinnvoll.

Außerdem sind Regelungen in Bezug auf finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten notwendig, da z.B. Übersetzungen durch Dolmetscher_innen oder auch die Teilnahme an Weiterqualifizierungen mit erheblichen Kosten verbunden sein können. In dieser Hinsicht ergeben sich auch Finanzierungsfragen, wie z.B. die Finanzierung der Kosten von Anpassungsmaßnahmen oder von Kenntnis- und Fertigkeitsüberprüfungen geregelt sind. Hierbei sollte vor allem auch die Sicherung einer langfristigen Finanzierung bedacht werden.

Im Weiteren ist zu bedenken, dass eine verlangte Nachqualifizierung nur stattfinden kann, wenn entsprechende Ausbildungsmodule und Kurse verfügbar und für den Anspruchsberechtigten erreichbar und durchführbar sind. Daher ist eine passgenaue (Weiter-)Qualifizierung vorzuhalten, welche nur durch die Zusammenarbeit von Arbeitsagenturen, Bildungsträgern und anderen Beteiligten gewährleistet werden kann.

Eine weitere Konkretisierung bedarf es in der Bewertung der Berufserfahrung. Auch wenn die Berufserfahrung als begrüßenswertes Entscheidungskriterium genutzt werden kann, ist hier noch of-

fen, wie Berufserfahrung konkret bewertet wird (Dauer, Inhalte, etc.).

Eine aus unserer Sicht sehr notwendige Regelungslücke besteht hinsichtlich der Unterstützung und ggf. Kostenübernahme für einen Teil der Flüchtlinge (Flüchtlinge im Asylverfahren, Flüchtlinge mit einer sog. Duldung oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen), die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Schleswig-Holstein und somit keine Förderungen für die Integration in das Erwerbsleben erhalten. Vor dem Hintergrund gesetzlicher Initiativen Schleswig-Holsteins auf Bundesebene (beispielsweise zur Schaffung eines Aufenthaltstitels für lange hier lebende Personen) wäre die Unterstützung in diesem Bereich der konsequente Schritt.

Für den schleswig-holsteinischen Arbeitsmarkt wird die Einbeziehung von Drittstaatsangehörigen als künftige Zielgruppe der arbeitsmarktorientierten Integrationsförderung mittelfristig ein Zugewinn an erworbenen und vorhandenen Qualifikationen und interkultureller Kompetenz darstellen.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände schließt sich in den einzelnen konkreten Ausführungen den Stellungnahmen des Landesflüchtlingsbeauftragten und des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein ausdrücklich an und unterstützt diese. Schleswig-Holstein sollte alle Möglichkeiten des Muster-Anerkennungsgesetzes des Bundes für die Länder ausschöpfen und nicht dahinter zurückstehen.

Gerade vor dem Hintergrund unserer Beratungspraxis sollte insbesondere in den Heil- und Gesundheitsberufen die Möglichkeit des Erwerbens der Gleichwertigkeit der Abschlüsse umfassend gegeben sein und auch die Möglichkeit der Bewertung vorliegender Berufserfahrung geregelt werden. Hier sollte – wie auch für EU-Staatsangehörige und innerhalb der EU erworbene Abschlüsse ein einheitliches geregeltes Verfahren geschaffen werden.

Erfolgreiche Integration ist zudem mehr als das Ermöglichen einer Berufsausübung. Migrantinnen und Migranten muss nicht nur der Berufszugang, sondern auch die Teilhabe am politischen und gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden.

Für weitere Nachfragen sowie die Erläuterung in Form der mündlichen Anhörung stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Selck
Vorsitzender